

VIII.

Blindenschriftsendungen.

Die zum Gebrauche der Blinden bestimmten Papiere mit erhabenen Punkten zählen zu den Drucksachen. Für sie wird ohne Rücksicht auf das Gewicht eine feste Gebühr erhoben. Nettogewicht 5 kg.

Handschriftliche Änderungen und Zusätze sind bei Blindenschriftsendungen nicht gestattet.

In bezug auf Verschluss unterliegen sie den Bestimmungen für Drucksachen. Die Aufschrift muß in gewöhnlichen Schriftzeichen angebracht werden und die Bezeichnung »Blindenschrift« enthalten.

IX.

Behandlung vorschriftswidriger Drucksachen.

Drucksachen, die nach der Gebühr für Klasse A (Voll-drucksachen) freigemacht sind, aber den Bestimmungen dafür nicht entsprechen, unterliegen der Gebühr für Drucksachen der Klasse B (Teildrucksache), wenn sie den Bestimmungen dieser Klasse genügen.

Drucksachen, die weder den Bestimmungen der Voll- noch denen der Teildrucksachen entsprechen, werden bis zum Gewicht von 500 g der Briefgebühr unterworfen, dagegen werden sie nicht befördert, wenn das Gewicht von 500 g überschritten ist. Sind solche Drucksachen versehenlich abgesandt worden und nach dem Bestimmungsort gelangt, so werden sie dem Empfänger ausgehändigt, wenn er die Päckengebühr oder die Paketgebühr nach Abrechnung der auf der Sendung befindlichen Freimarken, auf volle 10 Pfg. nach oben abgerundet, zahlt. Wird die Annahme verweigert, so werden die Nachgebühren gestrichen und die Sendung dem Absender wieder zugestellt.

Drucksachen, bei denen anzunehmen ist, daß sie aus Versehen unzureichend freigemacht sind, werden zur Vervollständigung der Freimachung an die Absender zurückgegeben, vorausgesetzt, daß sie bekannt sind und die Verzögerung der Absendung nach der Art der Sendungen unbedenklich ist. Zu den Drucksachen, die eine Verzögerung in der Absendung nicht erleiden dürfen, gehören u. a. Zeitungsaufsätze (Zeitungsmansuskripte). Solche Drucksachen werden vorkommendenfalls unter Ansatz der Nachgebühren sofort abgesandt. Im Ortsverkehr gelten Drucksachen als ausreichend freigemacht, wenn sie nach den entsprechenden Gebührensätzen für Briefe und Postkarten freigemacht sind.

X.

Unzustellbare wertlose Drucksachen.

Die Rücksendung und Rückgabe von unzustellbaren, wertlosen Drucksachen unterbleibt, wenn nicht der Absender die Rücksendung durch einen Vermerk auf der Außenseite der Sendung verlangt hat.

Dr. D. Mügel: **Kommentar zu den Aufwertungs-vorschriften** der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 nebst den Durchführungsbestimmungen. 2. veränderte u. vermehrte Aufl. Verlag von Otto Viehmann, Berlin 1925. Preis M. 5.—.

Der in der Praxis bereits bestens eingeführte Kommentar behandelt in der nunmehr vorliegenden zweiten Auflage die Aufwertungsfrage nach dem neuesten Stande von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Die grundsätzliche Ablehnung des Verfassers gegenüber dem durch die dritte Steuernotverordnung geschaffenen Rechtszustand ist einer objektiven und erschöpfenden Darstellung keineswegs abträglich. Mit den zahlreichen juristischen Streitfragen, die durch die bisherige gesetzgeberische Lösung des Aufwertungsproblems entstanden sind, setzt sich der Verfasser gründlich auseinander und erhebt dadurch seinen Kommentar zu einem wissenschaftlichen Rüstzeug ersten Ranges, das aber gleichzeitig der Praxis treffliche Dienste leistet. Die bisher ergangenen Durchführungsverordnungen sind vollständig enthalten und, soweit nötig, erläutert. Dem praktischen Gebrauch dienen die im Anhang aufgenommenen Tabellen zur Berechnung des Aufwertungs Betrags.

Zeiler - Sontag: **Brennende Fragen der Aufwertung.**

J. Bensheimer, Mannheim — Berlin — Leipzig 1924. Preis Mk. 2.50.

Beide Verfasser haben sich in der Aufwertungs-bewegung einen Namen gemacht und sind daher mit Anfragen von Ratsuchenden überschüttet worden. Die wichtigsten der hierauf erteilten Antworten, die sich u. a. mit der Aufwertung bei Lieferungsverträgen, Mietverhältnissen, Dauerverträgen, Versicherungsverträgen, Honorarvereinbarungen, Darlehen und Hypotheken befassen, gibt Zeiler hier in Brief-form wieder. Allerdings stammen diese Briefe sämtlich aus den Jahren 1922/23 und berücksichtigen daher weder die 3. Steuernotverordnung

noch die bedeutame Entwicklung, die seitdem das Aufwertungsproblem in Literatur und Rechtsprechung genommen hat. Sontag beginnt seine Ausführungen mit einer interessanten Zusammenstellung der gegen die Rechtsgültigkeit der 3. Steuernotverordnung sprechenden Gründe, die auch bei der bevorstehenden Auseinandersetzung im neuen Reichstag eine Rolle spielen werden. Im Anschluß hieran werden aus der grundlegenden Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. November 1923 über die Hypothekenaufwertung Folgerungen für eine Reihe von Einzelfragen auf dem Gebiete der Vermögensanlagen gezogen. Dabei wird der durch die 3. Steuernotverordnung geschaffene Rechtszustand bewußt ignoriert, da mit dessen baldiger Beseitigung gerechnet wird. Solange dies aber nicht der Fall ist, muß man sich darüber klar sein, daß es sich bei dem vorliegenden Buche in der Hauptsache um eine Streitschrift handelt und die Rechtsstellung der Aufwertungs-gläubiger noch keineswegs so günstig ist, wie es den Anschauungen und Wünschen der beiden Vorkämpfer für eine gerechte Aufwertung entspricht.

Dr. R. Runge.

Kleine Mitteilungen.

Bekanntmachung. — Durch Erlass vom 10. Februar 1925 hat nun auch das Badische Ministerium des Innern die Erlaubnis zum Vertrieb von Losen der Bücherlotterie zum Besten der Deutschen Bucherei im badischen Staatsgebiet erteilt.

Leipzig, den 16. Februar 1925.

Der Direktor der Deutschen Bucherei.
Dr. Heinrich Uhlen Dahl.

Die Bugra-Messe im Rahmen der Leipziger Allgemeinen Muster-messe vom 1.—7. März 1925. — Das Reichamt für die Muster-messen in Leipzig hat an alle Sortimentbuchhandlungen direkt folgende Einladung versandt:

»Auch in diesem Jahr wird die Leipziger Frühjahrs-messe wieder eine Übersicht über die Gesamtproduktion des deutschen Verlags darstellen, wie sie vollständiger nicht geboten werden kann.

Auf keine andere Weise können Sie sich so gründlich über Neuerscheinungen des Büchermarktes unterrichten wie durch einen Besuch der Messe. Rundschreiben geben kein Bild von dem Äußeren des Buches, und auch die Reisenden führen in den meisten Fällen nur Muster aus Einbanddecke und Titelblatt mit. Außerdem bringt Sie jeder Reisende in die Gefahr, einen Verlag auf Kosten anderer und — auf Kosten der Vollständigkeit Ihres Lagers zu stark zu bevorzugen. Eine ganze Anzahl großer Verlage läßt nicht regelmäßig reisen, eine große Anzahl weiterer läßt nur Großstädte besuchen. Immer wieder besteht die Gefahr, daß Sie zum Schaden Ihrer geschäftlichen Erfolge Wichtigstes übersehen, Minderwichtiges forcieren.

Dieser Gefahr überhebt Sie ein Besuch der Leipziger Frühjahrs-messe. Sie können sich dort zunächst durch einen oberflächlichen Besichtigungsgang einen Überblick über das Gesamtangebot verschaffen, können in vertraulichem Gespräch mit so manchem Berufskollegen oder -freund sich gegenseitig auf erfolgversprechende Werke aufmerksam machen. Sie verteilen Ihren auf Grund ruhiger Überlegung festgesetzten Etat im richtigen Verhältnis auf die einzelnen Verlagshäuser und deren Neuerscheinungen. Sie knüpfen wertvolle persönliche Beziehungen an, beleben — was mindestens ebenso wichtig ist — alte Verbindungen neu, und Ihrer persönlichen Geschicklichkeit bleibt es überlassen, besonders günstige Lieferungsbedingungen zu erzielen.

Sie werden die Richtigkeit des vorstehend Gesagten zu geben müssen und wir erwarten gern, daß Sie die entsprechenden Schlüsse daraus ziehen.

Die in diesem Jahre zum ersten Male stattfindende Reklame-messe dürfte einen informierenden Besuch ebenfalls notwendig machen, denn die Festigung der Leistungen unserer Reklamehersteller und Reklamekünstler wird gegenwärtig, wo alle Betriebe in immer mehr anwachsendem Maße zu großzügiger Werbung übergeben, manchen Fehlschlag verhüten können. Im übrigen bedarf es wohl keines besonderen Hinweises darauf, daß Leipzig wie in allen früheren Jahren so auch diesmal durch Festvorstellungen und Darbietungen aller Art den Messebesuchern Gelegenheit geben wird, die freie Zeit nach eines jeden Geschmack sich zu verkürzen. Wir glauben sagen zu dürfen, daß es in Ihrem eigensten Interesse gelegen ist, die kommende Frühjahrs-messe zu besuchen, und wir beehren uns hiermit, Sie ganz ergebenst dazu einzuladen.

